Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 22.

Inhalt: Gesetz über die Zahnärztekammer, S. 111. — Verordnung über die Einschränkung von Vergnügungen, S. 122. — Verordnung über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, S. 122.

(Nr. 12487.) **Gesetz über die Zahnärztekammer. Vom 17. April 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Zahnärzte, vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsamml. S. 233) wird mit der sich aus Artikel 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ergebenden Einschränkung aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

I. Bezirk und Geschäftskreis der Zahnärztekammer.

§ 1.

Der Bezirk der Zahnärztekammer umfaßt ganz Preußen. Die Zahnärztekammer hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2.

(1) Der Geschäftskreis der Zahnärztekammer umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Beruf, insbesondere die zahnärztliche Fortbildung oder die Gesundheitspflege auf dem Gebiete der Zahnheilkunde, betreffen, sowie die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Zahnärztestandes.

(2) Die Staatsbehörden sollen der Zahnärztekammer Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern.

§ 3.

Die Zahnärztekammer ist rechtsfähig.

II. Wahlrecht, Mitgliedschaft und Wahlverfahren.

§ 4.

(1) Die Mitglieder der Zahnärztekammer und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sind in einem Wahlkreis nur ein Mitglied und zwei Stellvertreter zu wählen (§ 14), so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

(2) Die Wahl erfolgt durch geheime und schriftliche Abstimmung, getrennt nach Wahlkreisen. Jede Provinz bildet einen Wahlkreis. Die Stadtgemeinde Berlin bildet einen eigenen Wahlkreis; die Hohenzollernschen Lande gehören zum Wahlkreis der Rheinprovinz.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1923.

§ 5.

(1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der im Dienste des Reichsheeres oder der Reichsmarine stehenden Ärzte, die zugleich Zahnärzte sind, alle in Deutschland approbierten Zahnärzte, die deutsche Reichsangehörige sind und in Preußen ihren Wohnsitz haben. Approbierte Zahnärzte, die zugleich die Approbation als praktische Ärzte besitzen, sind auch wahlberechtigt.

(2) Das Wahlrecht der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Zahnärzte geht verloren, sobald eines der dort aufgeführten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten fortfällt.

(3) Das Wahlrecht eines Zahnarztes ruht, solange er auf Grund des § 39 Abs. 3 von der Beitragspflicht gegenüber der Zahnärztekammer befreit ist.

(4) Das Wahlrecht eines Zahnarztes ruht ferner, solange eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn schwebt, wenn diese wegen Verbrechen oder solcher Vergehen eingeleitet ist, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, oder wenn er sich in Untersuchungshaft oder, unbeschadet der Vorschrift des § 8, in Strafhaft befindet.

(5) Ein Zahnarzt ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, solange er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder solange er rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

§ 6.

Wählen kann ein Zahnarzt nur, wenn er in eine Wählerliste oder eine Wahlkartei eingetragen ist.

§ 7.

(1) Wählbar ist ein nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigter Zahnarzt in dem Wahlkreise, in dem er seinen Wohnsitz hat.

(2) Der § 5 Abs. 2 bis 5 findet auf die Wählbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 8.

(1) Einem Zahnarzte, der seine Berufspflichten erheblich oder wiederholt verletzt hat, oder der wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, kann durch Beschluß des Vorstandes der Zahnärztekammer (§ 35) das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder beide zugleich dauernd oder auf Zeit entzogen werden. Es ist ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zu der Beratung und Beschlußfassung über die Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit ist ein Beauftragter des Ministers für Volkswohlfahrt hinzuzuziehen. Dieser Beauftragte hat das Recht, jederzeit gehört zu werden; er hat aber kein Stimmrecht.

(2) Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern des Vorstandes der Zahnärztekammer, die bei ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Er muß die Tatsachen und Gründe enthalten, die den Vorstand der Zahnärztekammer zur Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit veranlaßt haben. Der Beschluß ist dem durch die Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit betroffenen Zahnarzt zuzustellen. Letzterer kann den Beschluß innerhalb vier Wochen von der Zustellung ab mit der Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt anfechten, der endgültig entscheidet. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit finden keine Anwendung auf Zahnärzte, für die ein durch Reichs- oder Landesgesetz geordnetes Disziplinarverfahren besteht.

§ 9.

(1) Ein Mitglied oder ein Stellvertreter verliert seinen Sitz in der Zahnärztekammer:

1. durch Verzicht, der dem Vorstande der Zahnärztekammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist;
2. durch nachträglichen, dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit (§ 7). Die Fälle des § 5 Abs. 4 ziehen in Verbindung mit § 7 nicht den alsbaldigen Verlust des Kammersitzes nach sich;
3. durch nachträgliche Entziehung der Wählbarkeit (§ 8);
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl.

(2) In den Fällen der Ziffer 2 beschließt der Vorstand der Zahnärztekammer darüber, ob der Verlust des Sitzes eingetreten ist. Auf den Beschluß und seine Anfechtung findet der § 8 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 10.

(1) Die Wahl findet alle vier Jahre im November statt. Der vierjährige Zeitraum, für den die Wahl erfolgt, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres.

(2) Die Wahlzeit (Beginn und Ende der Wahlfrist) wird von dem Vorsitzenden der Zahnärztekammer festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 11.

(1) Für jeden Wahlkreis hat der Vorsitzende der Zahnärztekammer für die dort wohnenden Wähler eine Wählerliste oder eine Wahlkartei anzulegen und sie im Juli desjenigen Jahres, in dem die Wahl stattfindet, vierzehn Tage in jedem zu dem Wahlkreise gehörenden Kreise (Oberamtsbezirk) öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind von ihm unter Hinweis auf die Einspruchsfrist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(2) Einsprüche gegen die Wählerliste (Wahlkartei) sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden der Zahnärztekammer anzubringen. Dieser hat innerhalb 8 Tagen über den Einspruch zu entscheiden. Seine Entscheidung kann binnen 8 Tagen durch Beschwerde bei dem Minister für Volkswohlfahrt angefochten werden, der endgültig entscheidet.

(3) Der Vorsitzende der Zahnärztekammer hat die Wählerliste (Wahlkartei) nach Ablauf der Einspruchsfrist oder, wenn Einsprüche erhoben waren, nach deren Erledigung abzuschließen.

§ 12.

(1) Ein Wähler kann nur in dem Wahlkreise wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist.

(2) Er kann in diesem Wahlkreise auch dann wählen, wenn er nach Abschluß der Wählerliste (Wahlkartei) seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis verlegt hat.

§ 13.

Der Vorstand der Zahnärztekammer beruft für jeden Wahlkreis aus dessen Wählern einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Die Berufung erfolgt durch einen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

(1) Die Zahl der Mitglieder, die in einem Wahlkreis in die Zahnärztekammer zu wählen ist, bemißt sich nach der Zahl der in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragenen Wähler. Ist diese Zahl kleiner als 151, so ist in dem Wahlkreis ein Mitglied zu wählen, erreicht sie die Zahl 151, so sind zwei Mitglieder zu wählen; für jede weitere, die Zahl 151 übersteigende Vollzahl von 150 Wählern tritt ein weiteres Mitglied hinzu.

(2) Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Wenn in einem Wahlkreise nur ein Mitglied gewählt wird, so sind für dieses Mitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Minister für Volkswohlfahrt bestimmt auf Grund der abgeschlossenen Wählerlisten (Wahlkarteien), wieviel Mitglieder und Stellvertreter danach in jedem Wahlkreise zu wählen sind.

§ 15.

(1) Bei dem Wahlleiter sind spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreise Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens doppelt soviel Namen zu wählender Bewerber enthalten, als Mitglieder in dem Wahlkreise zu wählen sind.

(4) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit beim Wahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(5) In dem einzelnen Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 16.

(1) In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschusse (§ 18) bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 17.

Innerhalb eines Wahlkreises können mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören. Die Verbindung muß von den Vertrauensmännern der einzelnen Wahlvorschläge oder deren Stellvertretern übereinstimmend spätestens am vierzehnten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit schriftlich dem Wahlleiter gegenüber erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Sie gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 18.

Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlausschuß gebildet, der das Wahlergebnis festzustellen und bei einer Verhältniswahl auch die Wahlvorschläge und ihre Verbindungen zu prüfen hat. Er be-

steht aus dem Wahlleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter beruft der Wahlleiter aus den Wählern des Wahlkreises. Auf Antrag des Wahlleiters kann der Oberpräsident einen Beamten als Beisitzer bestimmen. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 19.

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert, verbunden oder zurückgenommen werden; auch eine Zurücknahme von Verbindungen ist dann unzulässig.

§ 20.

Wird nur ein Wahlvorschlag für einen Wahlkreis zugelassen, so gelten die darin gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge des Vorschlags nach Maßgabe der zu wählenden Zahl als Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter (§ 28) gewählt. Eine Wahlhandlung nach den §§ 21 bis 27 findet dann in dem Wahlkreise nicht statt.

§ 21.

Der Wahlleiter gibt spätestens am fünften Tage vor dem Beginne der Wahlzeit die Wahlvorschläge nebst den Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 22.

(1) Die Wahl erfolgt durch Einsendung eines Stimmzettels an den Wahlleiter. Der Stimmzettel muß bis zum Ende der Wahlzeit abgesandt werden. Er darf nur die Namen der Bewerber enthalten, denen der Wähler seine Stimme geben will. Weitere Angaben machen ihn ungültig.

(2) Die Namen auf dem Stimmzettel dürfen nur einem einzigen Wahlvorschlag entnommen sein. Ein Name genügt.

(3) Der Stimmzettel muß in einem verschlossenen, als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag enthalten sein. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Wahlumschlag ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in einem zweiten äußeren Umschlag abzusenden, der außer dem Wahlumschlag einen Zettel enthalten muß, auf dem sich die zur Feststellung der Person des Wählers nötigen Angaben befinden.

§ 23.

Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung das Wahlergebnis fest und entscheidet dabei mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Stimmzettel; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 24.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen.

§ 25.

(1) Die zu besetzenden Mitgliederstellen werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 24 zugefallenen Stimmen verteilt.

(2) Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis von den sich hieraus ergebenden Teilzahlen soviel Höchstzahlen der Größe nach ermittelt sind, als Kammermitglieder zu wählen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Mitgliedersitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 26.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Mitgliedersitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Mitgliederzahl zugeteilt. Die so ermittelte Mitgliederzahl wird nach den Grundsätzen des § 25 auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

§ 27.

Die Mitgliedersitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 28.

Der den gewählten Mitgliedern an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle auf demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, auf einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlage folgende Bewerber gilt als Stellvertreter desjenigen Mitglieds gewählt, das an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählt ist.

§ 29.

(1) Wenn ein zum Mitgliede Berufener die Wahl ablehnt, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Wird danach ein Stellvertreter Mitglied oder lehnt ein zum Stellvertreter Berufener die Wahl ab, so tritt an seine Stelle derjenige Bewerber, der hinter dem an letzter Stelle zum Stellvertreter Gewählten als nächster auf dem Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, auf einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlage steht. Ist kein solcher Bewerber vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter ausscheidet.

(3) Der Vorstand der Zahnärztekammer stellt fest, wer danach an Stelle des Ablehnenden oder Ausgeschiedenen als Mitglied oder Stellvertreter berufen ist.

§ 30.

(1) Auf eine Mehrheitswahl finden die §§ 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22 Abs. 2 und 25 bis 29 keine Anwendung.

(2) Gewählt ist als Mitglied, wer die höchste Stimmenzahl, als erster Stellvertreter, wer die nächsthöchste Stimmenzahl, und als zweiter Stellvertreter, wer die dritthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(3) Lehnt ein zum Mitglied oder zum Stellvertreter Berufener die Wahl ab, so tritt an seine Stelle, wer die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter ausscheidet. Der Vorstand der Zahnärztekammer stellt fest, wer danach an Stelle des Ablehnenden oder Ausgeschiedenen als Mitglied oder Stellvertreter berufen ist.

§ 31.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Minister für Volkswohlfahrt öffentlich bekanntzumachen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Staat.

§ 32.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wähler binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Vorstande der Zahnärztekammer Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Zahnärztekammer. Erklärt sie die Wahl eines oder einzelner Gewählter für ungültig, so gelten die §§ 29 beziehungsweise 30 Abs. 3. Erklärt sie die ganze Wahl oder einen ganzen Wahlvorschlag für ungültig, so hat in dem betreffenden Wahlkreis alsbald eine Nachwahl stattzufinden.

III. Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 33.

Die Mitglieder der Zahnärztekammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammer und des Vorstandes können ihnen Entschädigungen gewährt werden.

§ 34.

(1) Spätestens drei Monate nach Ablauf der Wahlzeit sind die Mitglieder der Zahnärztekammer von dem Minister für Volkswohlfahrt zur Wahl des Vorstandes zusammenzuberufen. Die §§ 37 und 38 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Wahlversammlung wird von dem Beauftragten des Ministers für Volkswohlfahrt eröffnet. In der Wahlversammlung führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Kammer den Vorsitz. Es beruft die beiden jüngsten anwesenden Mitglieder als Schriftführer und Stimmenzähler.

(3) Der Vorstand ist für die Amtsdauer der Zahnärztekammer zu wählen und hat aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zu bestehen. Die Zahnärztekammer beschließt mit dieser Maßgabe nach Stimmenmehrheit, wie viele Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen, und zwar für den Vorsitzenden aus der Zahl der Beisitzer.

(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite widersprochen wird.

(5) Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

(6) Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Zahnärztekammer.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen geschritten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen oder wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

(8) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle, wer die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

§ 35.

(1) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, so ist für seine Beschlußfähigkeit die Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Stellvertreter erforderlich; muß der stellvertretende Vorsitzende eines solchen Vorstandes den Vorsitz übernehmen, so tritt für ihn sein Stellvertreter als Beisitzer ein.

(3) Der Vorstand kann durch briefliche Abstimmung beschließen, sofern nicht eines seiner Mitglieder mündliche Abstimmung verlangt oder über eine Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit zu beschließen ist.

(4) Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

§ 36.

(1) Der Vorsitzende vertritt die Zahnärztekammer nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden. Alle Urkunden, welche die Zahnärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes vollzogen werden.

(2) Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Zahnärztekammer und des Vorstandes zu führen, deren Beschlüsse auszuführen und deren Ausführung zu überwachen. Er beruft die Sitzungen der Zahnärztekammer und des Vorstandes ein und leitet in beiden die Verhandlungen. Er muß die Zahnärztekammer einberufen, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt oder wenn es die Zahnärztekammer oder der Vorstand beschließt.

(3) Er muß den Vorstand einberufen, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt wird.

§ 37.

(1) Der Vorstand und die Zahnärztekammer werden durch schriftliche Einladung einberufen, die spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

(2) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen. An ihrer Stelle sind ihre Stellvertreter zu laden.

(3) Bei der Einberufung der Zahnärztekammer müssen die Gegenstände, über die in der Sitzung beschlossen werden soll, bezeichnet werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Einberufung der Zahnärztekammer, darf nur dann ein Beschluß gefaßt werden, wenn sie dringlich sind und mindestens ein Drittel der anwesenden Kammermitglieder der Beschlußfassung zustimmt.

§ 38.

(1) Die Zahnärztekammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.

(2) Für einen Beschluß ist die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit sich nicht aus diesem Gesetze etwas anderes ergibt.

(3) Im übrigen regelt die Zahnärztekammer ihre Geschäftsführung selbständig.

IV. Das Umlagerecht und die Kasse der Zahnärztekammer.

§ 39.

(1) Die Zahnärztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Zahnärzten des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

(2) Die Beitragspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn einem Zahnarzt auf Grund des § 8 das Wahlrecht durch einen Beschluß des Vorstandes der Zahnärztekammer entzogen worden ist.

(3) Approbierte Zahnärzte, die Reichsbeamte oder unmittelbare Staatsbeamte sind, sowie andere approbierte Zahnärzte, die weder eine zahnärztliche Praxis noch eine sonstige auf der zahnärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie dem Vorstande der Zahnärztekammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Befreiung tritt mit dem Ablaufe des Monats ein, in dem die Erklärung an den Vorstand der Zahnärztekammer gelangt. Wird die Erklärung durch den Vorstand beanstandet, so ist darüber dem Zahnarzt ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen; auf Antrag entscheidet der Minister für Volkswohlfahrt über die Beanstandung endgültig.

(4) Ergibt sich nachträglich, daß die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht nicht vorlagen, so ist der Beitrag nachzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Befreiung fortfallen und der Beitragspflichtige es unterläßt, dem Vorstande der Zahnärztekammer hiervon binnen zwei Monaten Anzeige zu erstatten. In beiden Fällen kann dem betreffenden Zahnarzte durch Beschluß des Vorstandes der Zahnärztekammer außerdem auferlegt werden, das Vier- bis Zehnfache des nachzuzahlenden Beitrags an die Kasse der Zahnärztekammer zu entrichten. Zugleich kann ihm durch Beschluß des Vorstandes für die Zukunft der Anspruch auf Befreiung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

(5) Die Entscheidungen und Beschlüsse gemäß Abs. 3 und 4 erfolgen nach Anhörung des betreffenden Zahnarztes.

§ 40.

(1) Der Jahresbeitrag ist in der Regel für alle verpflichteten Zahnärzte in gleicher Höhe festzusetzen. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse können Ermäßigungen nach gleichmäßig abgestuften Sätzen für einen Teil der Zahnärzte festgesetzt werden.

(2) Zu Beschlüssen der Zahnärztekammer, durch die die Aufbringung der Beiträge unter Zugrundelegung anderer Beitragsmaßstäbe bestimmt wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich; in der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Der Beschluß der Zahnärztekammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung der Beitragsmaßstäbe bedarf der Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt, die von dem Vorstande der Zahnärztekammer einzuholen ist.

§ 41.

(1) Gegen die Heranziehung zu den Beiträgen der Zahnärztekammer (§ 39 Abs. 1 und 4) steht dem Verpflichteten binnen einem Monat der Einspruch an den Vorstand der Zahnärztekammer und gegen dessen Entscheidung binnen einer weiteren Frist von einem Monat die Berufung an den

Minister für Volkswohlfahrt zu, der endgültig entscheidet. Der Lauf der Einspruchs- und der Berufungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an dem das Schreiben über die Heranziehung oder die Entscheidung über den Einspruch bei dem Empfänger eingegangen ist.

(2) Die Einziehung von Beiträgen, die nicht freiwillig gezahlt werden, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

(3) Über die Niederschlagung einzelner Beiträge entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer.

§ 42.

(1) Bei der Zahnärztekammer wird eine Kasse errichtet; ihr Sitz ist in Berlin.

(2) In die Kasse der Zahnärztekammer fließen:

1. die Beiträge der wahlberechtigten Zahnärzte des Kammerbezirkes (§ 39);
2. alle Zuwendungen, die der Zahnärztekammer gemacht werden.

(3) Aus der Kasse werden bestritten:

1. die Verwaltungskosten einschließlich der Kosten der Wahlen, soweit sich nicht aus § 31 etwas anderes ergibt, sowie die Entschädigungen der Mitglieder der Zahnärztekammer für die Teilnahme an Vorstands- oder Kammersitzungen;
2. die sonstigen von der Zahnärztekammer beschlossenen Aufwendungen für Angelegenheiten des zahnärztlichen Standes, insbesondere für Einrichtungen zugunsten hilfsbedürftiger Zahnärzte oder Hinterbliebener von Zahnärzten.

§ 43.

(1) Die Kasse wird von dem Vorstande der Zahnärztekammer verwaltet.

(2) Den Kassenführer wählt der Vorstand der Zahnärztekammer für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte.

§ 44.

(1) Der Kassenführer ist zur Empfangnahme von Geldern und zur Erteilung von Quittungen sowie auf Anweisung des Vorsitzenden der Zahnärztekammer zu Zahlungen berechtigt.

(2) Die einkommenden Gelder sind, soweit sie nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben Verwendung finden, mündelsicher anzulegen.

(3) Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen.

§ 45.

(1) Der Kassenführer hat im Namen des Vorstandes der Zahnärztekammer die Einziehung nicht freiwillig gezahlter Beiträge zu betreiben (§ 41 Abs. 2).

(2) Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren gilt die Ortspolizeibehörde, die auf Ersuchen des Kassenführers die Vollstreckung zu bewirken hat.

§ 46.

(1) Die Kasse und die Bücher nebst Belegen sind jährlich mindestens einmal durch zwei von der Zahnärztekammer zu bestimmende Kammermitglieder zu prüfen.

(2) Der Kassenführer hat dem Vorstande und dieser der Zahnärztekammer jährlich Rechnung zu legen.

(3) Die Zahnärztekammer erteilt nach Erledigung etwaiger Anstände die Entlastung.

V. Staatsaufsicht.

§ 47.

(1) Die allgemeine Staatsaufsicht über die Zahnärztekammer und ihren Vorstand übt der Minister für Volkswohlfahrt aus. Er ist befugt, an den Vorstands- oder Kammersitzungen mit dem Rechte auf jederzeitiges Gehör teilzunehmen und kann mit der Ausübung dieses Rechts einen oder mehrere Kommissare beauftragen.

(2) Er ist ferner berechtigt, von dem Stande der Kasse (§ 42) selbst oder durch einen Beauftragten Kenntnis zu nehmen und Bücher und Belege zu prüfen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 48.

Die nächste Wahl zur Zahnärztekammer findet im Jahre 1923 statt.

Artikel 2.

Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere die Wahlordnung für die Zahnärztekammerwahl.

Artikel 3.

(1) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

(2) Die §§ 6 und 8 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung für Zahnärzte, vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsamml. S. 223) bleiben für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Zahnärztekammer bis zum Ablaufe deren Amtsdauer insoweit gültig, als sie die Zusammensetzung der Zahnärztekammer und ihres Vorstandes regeln.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. April 1923.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12488.) Verordnung über die Einschränkung von Vergnügungen. Vom 14. April 1923.

Auf Grund des Artikel II § 1 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Vergnügungen, die in Zeiten einer außerordentlichen politischen oder wirtschaftlichen Not oder Gefahr Einschränkungen unterliegen, sind alle öffentlichen oder nach außen wahrnehmbaren privaten Veranstaltungen, welche die Schaulust oder das Bedürfnis nach leichter Unterhaltung oder Zerstreuung befriedigen oder dem Sinnenreize dienen.

Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, bei denen ein erkennbares Interesse ernster Kunst, der Volksbildung oder der Wissenschaft überwiegt.

§ 2.

Die Voraussetzungen, unter denen eine außerordentliche politische oder wirtschaftliche Not oder Gefahr anzunehmen ist, können sowohl durch ein einzelnes Ereignis als auch durch einen Zustand von voraussichtlich längerer Dauer begründet werden.

Beginn und Dauer dieser Voraussetzung werden vom Minister des Innern festgestellt.

§ 3.

Zur Anordnung der Einschränkung von Vergnügungen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1923.

Der Minister des Innern.

Severing.

(Nr. 12489.) Verordnung über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 21. April 1923.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnung vom 20. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 157) bis zum 1. Oktober 1923 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Oktober 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1923.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.